

Gesetz und Recht für Deutsch-Ostafrika

Sammlung der Gesetze, Verordnungen und
Amtlichen Anzeigen

Herausgegeben von der „Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung, G. m. b. H.“

I. Jahrgang.

Daressalam, 20. Juli 1912.

Nr. 23.

Inhalt: Unfallschutzverordnung. — Transport und Handel mit Rindern, Ziegen und Schafen. — Viehtreibewege. — Abänderung der Apothekenverordnung. — Entsendung von Pflegeschwestern an Private. — Portofreiheit für Dienstbriefe im Schutzgebiet. — Münzpolizeiliche Vorschriften. — Ausschank von Pombe in Aruscha. — Schlachtvieh- und Fleischbeschau in Tabora. — Marktwessen in Tabora. — Ausschank von Pombe in Tabora. — Einfuhr von Feuerwaffen in Mikindani. — Postzollstelle in Tabora. —

A. Reichsgesetze, Kaiserliche Verordnungen, Verordnungen des Reichskanzlers.

B. Verordnungen und Bekanntmachungen des Kaiserlichen Gouvernements von D.-O.-Afrika.

Unfallschutzverordnung

vom 6. Juli 1912.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietgesetzes (R. G. Bl. 1900 S. 813) in Verbindung mit § 5 der Verordnung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509) wird hierdurch für das ostafrikanische Schutzgebiet verordnet, was folgt:

§ 1. Der Unternehmer eines Gewerbebetriebes ist verpflichtet, die Arbeitsräume, Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten, und den Betrieb so zu regeln, dass die Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit soweit geschützt sind, wie es die Natur des Betriebes mit Rücksicht auf die besonderen örtlichen Verhältnisse gestattet.

Insbesondere hat er die Vorrichtungen herzustellen, die zum Schutze der Arbeiter gegen gefährliche Berührungen mit Maschinen oder Maschinenteilen oder gegen andere in der Natur der Betriebsstätte liegende Gefahren erforderlich sind.

§ 2. Die örtliche Verwaltungsbehörde ist befugt, nach Anhörung von Sachverständigen und Interessenten durch Polizeiverfügung für einzelne Anlagen die Einführung der Massnahmen anzuordnen, die zur Durchführung des im § 1 enthaltenen Grundsatzes erforderlich und bei billiger Berücksichtigung der Umstände durchführbar sind. Zur Ausführung soll eine angemessene Frist gewährt werden. Gegen die Verfügung der Verwaltungsbehörde steht dem Betroffenen binnen einem Monat die Beschwerde an den Gouverneur zu.

§ 3. Der Gouverneur kann durch Bekanntmachung allgemeine Vorschriften darüber erlassen, welchen Anforderungen in bestimmten Arten von Anlagen zur Durchführung des im § 1 enthaltenen Grundsatzes zu genügen ist.

§ 4. Der Unternehmer eines Gewerbebetriebes hat jeden Unfall, der sich im Betriebe ereignet und den Tod eines Menschen oder eine erhebliche Körperverletzung verursacht hat, unverzüglich der örtlichen Verwaltungsbehörde anzuzeigen. Im Falle der Verhinderung des Unternehmers ist der jeweilige Leiter des Betriebes für die Erstattung der Anzeige verantwortlich. Nichtbeachtung dieser Vorschrift wird mit Geldstrafe bis zu 100 Rupie bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle Haft bis zu 10 Tagen trifft.

§ 5. Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1912 in Kraft.

Daressalam, den 27. Juni 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur
In Vertretung
Methner.

J. Nr. II B 11577/12

Verordnung

betreffend Transport und Handel mit Rindern, Ziegen
und Schafen.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietgesetzes (R. G. Bl. 1900 Seite 813) in Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kol. Bl. Seite 509) wird hierdurch für das ostafrikanische Schutzgebiet verordnet, was folgt:

§ 1. Der Transport von Rindern, Ziegen und Schafen (Transportvieh im Sinne dieser Verordnung) ist zwischen den verschiedenen Bezirken nur insoweit erlaubt, als er vom Gouverneur durch Bekanntmachung zugelassen wird.

§ 2. Der Transport darf nur auf den vom Gouverneur bekannt gegebenen Wegen (Viehtreibewegen) auf der Eisenbahn oder dem Wasserwege erfolgen.

Wenn der Ursprungsort nicht an einem Viehtreibewege oder an einer Bahnstation oder an einer Einschiffungsstelle liegt, so ist das Transportvieh auf dem kürzesten Wege zum nächsten Viehtreibewege zu bringen, falls nicht der Weg zur nächsten Bahnstation oder Einschiffungsstelle näher ist.

Ebenso ist der Transport von der Bahnstation, der Ausschiffungsstelle oder dem Viehtreibewege zum Bestimmungsorte auf dem kürzesten Wege vorzunehmen.

Ein Kreuzen der Viehtreibewege mit Transportvieh ist verboten.

§ 3. Die örtliche Verwaltungsbehörde kann, ohne Rücksicht auf die §§ 1 und 2, die Ueberführung von Transportvieh in ihren Bezirk sowie den Durchtrieb und die Ausfuhr gestatten, sofern ein dringendes Bedürfnis vorliegt und veterinärpolizeiliche Gründe nicht entgegenstehen.

In diesem Falle darf der Transport nur auf den von den beteiligten Verwaltungsbehörden zu bestimmenden Wegen erfolgen.

§ 4. Ausserdem können Tiere, die eine Kontrollstation (§ 1 der Verordnung betreffend die Einfuhr von Haustieren aus dem Auslande vom 18. September 1911, Amtlicher Anzeiger Nr. 39) passiert haben, entgegen den Bestimmungen der §§ 1 und 2 auf Grund einer vom untersuchenden beamteten Tierarzt oder von seinem Vertreter ausgestellten amtlichen Bescheinigung auf den darin vermerkten Wegen nach ihrem Bestimmungsort transportiert werden.

§ 5. Rinder, Ziegen und Schafe, die sich auf dem Transport befinden, dürfen bei den ansässigen Viehbesitzern nicht eingestellt und mit deren Tieren nicht in Berührung gebracht werden. Ihr Transport ist mit möglichster Beschleunigung auszuführen. Der Weidetrieb ist nur auf dem hierfür von der örtlichen Verwaltungsbehörde abgegrenzten Gelände, oder sofern an einem Viehtreibewege ein solches noch nicht bestimmt ist, nur auf einem 1/2 km breiten Streifen zu beiden Seiten des Weges gestattet.

§ 6. Das Betreten und die Benutzung der für Transportvieh vorbehaltenen Weiden und Wasserstellen durch Standvieh ist verboten.

Ein Ueberschreiten der Viehtreibewege durch Standvieh ist nur an den von der örtlichen Verwaltungsbehörde zugelassenen Stellen erlaubt.

§ 7. Transportvieh ist auf Anordnung des zuständigen Beamten durch die vom Gouvernement errichteten Viehbäder zu treiben.

Das hierzu notwendige Personal ist vom Besitzer der Tiere oder vom Transportführer zu stellen.

§ 8. Der Gouverneur kann für das Baden der Tiere eine Gebühr bis zur Höhe der entstandenen Kosten festsetzen.

§ 9. Sobald unter Transportvieh Küstenfieber oder eine andere Seuche oder seuchenartige Erkrankung (§§ 2, 3 und 5 der Verordnung vom 27. Februar 1909) auftritt, ist der Weitertransport bis zu seiner Freigabe verboten.

Die Tiere sind am nächsten geeigneten Platze so unterzubringen, dass eine Uebertragung der Seuche auf anderes Vieh ausgeschlossen ist, ausserdem die nächste zuständige örtliche Verwaltungsbehörde oder Veterinärdienststelle von dem Ausbruch der Seuche unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 10. Der Gouverneur kann in bestimmten Gebieten den Handel mit Rindern, Ziegen und Schafen auf bekanntzugebende Viehmärkte beschränken.

In solchen Gebieten ist der Handel mit diesen Tieren im Umherziehen verboten.

§ 11. Im Falle der Gefahr einer Verseuchung eines Bezirkes mit Küstenfieber kann der Gouverneur nach Anhörung des Bezirksrates durch Bekanntmachung anordnen, dass nur solche Rinder zum Transportfahren verwandt werden dürfen, die vom beamteten Tierarzt als küstenfieberimmun geprüft und gekennzeichnet sind.

Desgleichen kann im Falle der Gefahr einer Verseuchung eines Bezirkes mit anderen Rinderseuchen der Fahrverkehr mit Rindern auf bestimmten Wegen von der örtlichen Verwaltungsbehörde verboten werden.

§ 12. Sofern nicht nach sonstigen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, wird mit Geldstrafe bis zu 450 Rupie oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten oder mit Haft sowie mit Einziehung des vorschriftswidrig transportierten Viehs bestraft:

1. wer ohne Erlaubnis der örtlichen Verwaltungsbehörde (§ 3) oder ohne Bescheinigung des beamteten Tierarztes (§ 4) Transportvieh in einen Bezirk

überführt, der nicht durch Bekanntmachung des Gouverneurs für den Zutrieb oder Durchtrieb aus dem Ursprungsbezirk freigegeben ist, oder auf andern als vom Gouverneur bekannt gegebenen oder nach § 2 zulässigen Wegen transportiert,

2. wer gegen die Vorschriften des § 5 Transportvieh bei Viehbesitzern einstellt oder vorsätzlich oder fahrlässig mit deren Vieh in Berührung bringt, oder wer den Transport ohne Grund wesentlich verzögert, oder wer Transportvieh auf nicht erlaubte Weiden bringt,

3. wer den Vorschriften des § 6 zuwider Standvieh auf Viehtreibewege oder auf die für Transportvieh vorbehaltenen Weiden bringt,

4. wer den rechtmässigen Anordnungen des zuständigen Beamten gemäss § 7 nicht Folge leistet,

5. wer gegen die Vorschriften des § 9 Transportvieh weitertreibt oder unterbringt,

6. wer den Vorschriften einer auf Grund der §§ 10 und 11 erlassenen Bekanntmachung zuwiderhandelt

Gegen Eingeborene und die ihnen rechtlich gleichgestellten Farbigen finden neben Einziehung des Transportviehes die nach der Verfügung des Reichskanzlers vom 22. April 1896 (Kolonialblatt 1896, Nr. 9 Seite 241) zulässigen Strafmittel Anwendung.

§ 13. Diese Verordnung gilt für das gesamte Schutzgebiet mit Ausnahme der Residenturen Urundi und Ruanda und tritt am 1. Januar 1913 in Kraft. Am gleichen Tage werden die Verordnung betreffend den Transport von Rindvieh und Pferden vom 27. Februar 1909 — Amtlicher Anzeiger Nr. 5 und die auf Grund derselben erlassenen Bekanntmachungen aufgehoben. Daressalam, den 4. Juli 1912

Der Kaiserliche Gouverneur
In Vertretung
Methner

J. Nr. 15770/12. V. B.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Verordnung betreffend den Transport und Handel mit Rindern, Ziegen und Schafen vom 4. Juli 1912 wird betreffs der Viehtreibewege und des Verkehrs dieser Tiere zwischen den Bezirken folgendes bestimmt:

I. für die Residentur Bukoba.

A. Zutrieb und Durchtrieb erlaubt aus der Residentur Ruanda.

B. Abtrieb in die Bezirke Muansa, Tabora, Udjidji, Morogoro, Rufiyi, Lindi, Kilwa, Daressalam, Pangani, Bagamoyo, Moschi, Tanga und Wilhelmstal gestattet.

C. Viehtreibewege:

1. Ruanda - Ischango - Werenyange - Bukoba.

2. Bukoba - Kanasi - Katoke - Myabura - Ussuwi - Byombe - Ushitombo - Tabora und Ussuwi - Uha - Udjidji.

Ausserdem ist der Transport mittels Fahrzeugen über die Häfen Bukoba und Ihangiro zugelassen.

II. für den Bezirk Muansa.

A. Zu- und Durchtrieb aus der Residentur Bukoba gestattet.

B. Abtrieb nach den Bezirken:

Tabora, Udjidji, Morogoro, Rufiyi, Lindi, Kilwa, Daressalam, Moschi, Bagamoyo, Pangani, Tanga und Wilhelmstal gestattet.

C. Viehtreibewege:

1. Muansa - Misungi (Urma) - Iula (Nera) - Seke - Schinjanga (Nebenstelle) - Uduhe - Mkalama.

2. Muansa - Muhamba (Usmao) - Niambiti (Usmao) - Schano (Nunghu) - Lalago (Magallo) - Uduhe - Mkalama.

3. Muansa - Yanguge (Usukuma) - Kitongi (Magu) - Bulima (Nasa - Njakawindi (Ntusu) - Kitaganda (Meatu) - Mkalama (Posten).

4. Njawangi (Posten) - Kisu (Uschaschi) - Handaziga - Seleta (Kanadi) - Kitaganda (Meatu) - Mkalama (Posten).

5. Lediglich für den Abtrieb von Vieh aus dem Bezirk Schirati (Maradreeck) Schirati-Mara-Mundorosi-Sonyo-Engaruka-Aruscha.

Ausserdem ist der Transport mittels Fahrzeugen über die Häfen Muansa und Schirati zugelassen.

III. für den Bezirk Tabora.

A. Zu- und Durchtrieb aus den Bezirken: Muansa und der Residentur Bukoba.

B. Abtrieb nach den Bezirken:

Udjidji, Morogoro, Rufiyi, Lindi, Kilwa, Daressalam, Pangani, Bagamoyo, Moschi, Tanga und Wilhelmstal gestattet.

C. Viehtreibewege:

1. Karawanenstrasse Tabora-Udjidji soweit die Bahn noch nicht in Betrieb ist.
2. Schinjanga-Tinde-Mpuge-Magengati-Ujui-Tabora.
3. Schinjanga-Uduhe-Mkalama.
4. Tabora-Ndala über Tambarale oder Iwolero nach Singidda
5. Ushirombo-Tabora.

IV. für den Bezirk Udjidji.

Zu- und Durchtrieb aus dem Bezirk Tabora und den Residenturen Urundi und Ruanda soweit die Bahn nicht im Betrieb ist, auf allen Wegen des Bezirks gestattet.

V. für den Bezirk Kondoa-Irangi.

A. Zutrieb verboten, Durchtrieb gestattet aus den Bezirken: Tabora, Muansa, Bukoba und Dodoma.

B. Abtrieb nach den Bezirken: Morogoro, Rufiyi, Lindi, Kilwa, Daressalam, Pangani, Bagamoyo, Tanga und Wilhelmstal gestattet.

C. Viehtreibewege:

1. Mkalama-Kamalagombe-Singidda.
2. Mkalama-Kitandu-Umbulu.
3. Sagenda-Singidda.
4. Singidda-Mgori-Kondoa-Irangi-Mgera.
5. Kondoa-Irangi-Aneti-Meiameia-Kitunda-Dodoma.

VI. für den Bezirk Dodoma.

A. Zutrieb verboten, Durchtrieb gestattet aus den Bezirken: Tabora, Muansa, Kondoa-Irangi und Bukoba.

B. Abtrieb nach den Bezirken: Morogoro, Rufiyi, Lindi, Kilwa, Daressalam, Pangani, Bagamoyo, Tanga und Wilhelmstal.

C. Viehtreibewege:

1. Singidda-Kussa-Saranda.
2. Dodoma-Kitunda-Meiameia-Aneti-Kondoa-Irangi.
3. Mlazo-Muitikira-Mkonze-Dodoma.

VII. für den Bezirk Langenburg.

A. Zutrieb und Durchtrieb verboten.

B. Abtrieb nach den Bezirken:

Morogoro, Rufiyi, Lindi, Kilwa, Daressalam und mit Ausnahme der Landschaft Unika auch nach dem Bezirke Ssongea gestattet.

C. Viehtreibewege:

Langenburg-Neu Wangemannshöhe-Mwakete-Ubena und Mwakete-Rupira-Wiedhafen Auf besonderen Antrag kann das Bezirksamt Langenburg den Abtrieb von Rindern, Ziegen und Schafen aus der Landschaft Unika auf der Strasse Itaka-Muana-Muhawis-Iringano-Ilongo-Neu-Utengule-Buhawa-Malangali-Iringa gestatten.

VIII. für den Bezirk Iringa.

A. Zutrieb verboten, Durchtrieb aus dem Bezirk Langenburg gestattet.

B. Abtrieb nach den Bezirken: Morogoro, Rufiyi, Lindi, Kilwa, Mahenge und Daressalam gestattet.

C. Viehtreibewege:

1. Mwakete-Ubenaposten-Malagali-Iringa-Nyukwa Fähre-Kilossa.
2. Ubenaposten-Mahenge (siehe IX. C. 1.)

IX. für den Bezirk Mahenge.

A. Zutrieb aus dem Bezirk Iringa gestattet. Durchtrieb verboten.

B. Abtrieb nach den Bezirken: Morogoro, Daressalam, Rufiyi gestattet.

C. Viehtreibewege:

1. Ubenaposten-Massagati-Kapira-Malinji-Sofi-Itete-Ilagua-Kolimandore-Bangalla-Mahenge.

2. Mahenge-Pakara-Kidatu-Morogoro.

X. für den Bezirk Morogoro.

A. Zutrieb und Durchtrieb aus den Bezirken: Langenburg, Iringa, Muansa, Tabora, Dodoma, Kondoa-Irangi und Mahenge gestattet.

B. Abtrieb nach den Bezirken: Daressalam, Rufiyi, Lindi und Kilwa gestattet.

C. Viehtreibewege:

1. Iringa-Kambi ya ndisi-Kilossa.
2. Mahenge-Kidatu-Morogoro.
3. Morogoro-Kissaki-Beho-Kibambawe-Mohoro.

IX. Bezirk Rufiyi.

A. Zu- und Durchtrieb aus den Bezirken: Langenburg, Iringa, Mahenge, Morogoro, Muansa, Tabora, Dodoma, Kondoa-Irangi und Bukoba gestattet.

B. Abtrieb in die Bezirke Lindi und Kilwa gestattet.

C. Viehtreibewege:

Morogoro-Kissaki und Iringa-Lula-Mfua-Kidatu-Kidodi-Kissaki-Kibambawe-Kipo-Msimo-Rusende-Bunju-Mtanange-Mohoro.

XII. für den Bezirk Daressalam

A. Zutrieb aus den Bezirken: Langenburg, Iringa, Morogoro, Muansa, Tabora, Dodoma, Kondoa-Irangi und Bukoba, jedoch nur auf der Mittellandbahn gestattet. Durchtrieb verboten.

B. Abtrieb nur über Daressalam und auf dem Seewege gestattet.

XIII. für den Bezirk Bagamoyo.

A. Zutrieb aus den Bezirken, Tabora Muansa, Bukoba, Dodoma, Kondoa-Irangi und Pangani gestattet. Durchtrieb verboten.

B. Abtrieb über die Orte Sadani und Bagamoyo

C. Viehtreibewege:

Pangani - Mkwadja - Sadani - Cherehani bzw. Kissauke und Sadani - Bagamoyo.

XIV. für den Bezirk Pangani.

A. Zu- und Durchtrieb aus den Bezirken: Tabora, Muansa, Bukoba, Dodoma und Kondoa-Irangi gestattet.

B. Abtrieb nach den Bezirken: Tanga, Wilhelmstal und den Orten Sadani, Kissauke, Cherehani und Bagamoyo gestattet.

C. Viehtreibewege:

1. Mgera - Handeni - Korogwe.
2. Handeni - Pangani.
3. Pangani - Mkwadja - Sadani - Kissauke bzw. Cherehani und Sadani - Bagamoyo.

V. für den Bezirk Moschi.

A. Zutrieb aus dem Bezirk Muansa gestattet, Durchtrieb verboten.

B. Abtrieb nach den Bezirken Tanga und Wilhelmstal.

C. Viehtreibewege:

1. Mkalama-Kitandu-Umbulu - Aruscha-Moschi.
2. Schirati-Sonyo-Engaruka-Aruscha-Moschi.

XVI. für die Bezirke Tanga und Wilhelmstal.

A. Zu- und Durchtrieb aus dem Bezirk Moschi nur mit der Bahn und den Bezirken: Bukoba, Muansa, Tabora, Dodoma, Kondoa-Irangi und Pangani nur über Korogwe gestattet.

B. Abtrieb über Tanga.

XVII. für den Bezirk Ssongea.

A. Zu- und Durchtrieb aus dem Bezirk Langenburg mit Ausnahme der Landschaft Unika gestattet.

B. Abtrieb in die Bezirke Kilwa und Lindi gestattet.

C. Viehtreibewege:

Mwakete-Rupia-Milow-Wiedhafen-Ssongea-Liwale.

XVIII. für den Bezirk Kilwa.

A. Zu- und Durchtrieb gestattet soweit dies aus I - XVII zulässig.

B. Abtrieb über Kilwa gestattet.

C. Viehtrieb: Auf allen öffentlichen Wegen gestattet.

XIX. für den Bezirk Lindi.

A. Zutrieb gestattet, soweit dies aus den vorstehenden Anordnungen zulässig. Durchtrieb verboten.

B. Abtrieb verboten.

C. Viehtrieb: Auf allen öffentlichen Wegen gestattet.

Der Viehtrieb auf den oben bestimmten Wegen darf nur in der Richtung von dem zuerst nach dem zuletzt bezeichneten Orte erfolgen.

Aus veterinärpolizeilichen Gründen können vorstehende Viehtreibbewege von den örtlichen Verwaltungsbehörden und den Veterinärstellen gesperrt werden.

Daressalam, den 4. Juli 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur
in Vertretung
Methner.

J. No. 11779/12. V. B.

Verfügung.

Auf Grund der §§ 7 ff der Verordnung des Reichskanzlers betreffend die Errichtung und den Betrieb von Apotheken pp. vom 22. Januar 1911 (L. G. I Nr. 173 b Kolonialblatt Nr. 2, Amtlicher Anzeiger Nr. 29/11) erhält der § 4 des Art. 8 der Ausführungsbestimmungen zur genannten Verordnung des Reichskanzlers (L. G. I Nr. 173 c Kolonial-Blatt Nr. 2 Amtlicher Anzeiger Nr. 29/11) folgende Fassung:

Artikel 8

§ 4 Für Hausapotheken ist in einem hellen Raum ein verschliessbarer Schrank aufzustellen, der die dem Arzneibuch entsprechende Trennung der vorsichtig beziehungsweise sehr vorsichtig aufzubewahrenden Mittel von den übrigen Arzneistoffen ermöglicht, ausserdem muss sich hier das Arbeitsgerät an präparierten Wagen, Gewichten Mörser n. s. w. befinden, das dem Umfang des Betriebes entsprechen muss.

Gelangen jedoch nur Arzneimittel zur Abgabe, die in abgetheiltem (dosiertem) Zustande bezogen werden (Tabletten, Kapseln, Pillen), so ist das Arbeitsgerät nicht erforderlich.

Ferner müssen vorhanden sein die Genehmigung zum Halten einer Hausapotheke, die Apothekenordnung und die Ausführungsbestimmungen dazu (Amtlicher Anzeiger Nr. 29 vom 8. Juli 1911), ein Belagbuch über den Einkauf der Arzneimittel und die Arzneitaxe, diese nur, sofern Mittel gegen Entschädigung an Dritte abgegeben werden.

Wird die Hausapotheke von einem Arzt oder approbierten Apotheker geleitet, so muss auch das deutsche Arzneibuch vorhanden sein.

Hausapotheken werden von der Führung des Belagbuches befreit, wenn nur Arzneimittel geführt werden, die dem freien Verkehr überlassen sind, oder wenn die geführten Arzneimittel, die dem freien Verkehr entzogen sind, nachweislich aus einer anderen Hausapotheke bezogen werden, in der ein Belagbuch geführt wird.

Als Hausapotheken werden nicht angesehen:

Reiseapotheken und Expeditionsapotheken, die nur zum eigenen Bedarf und zur gelegentlichen Abgabe von Medikamenten dienen, ebensowenig Vorräte von Arzneimitteln für den Hausbedarf und den Bedarf von Pflanzungen und sonstigen gewerblichen Betrieben, sofern diese nur Mittel enthalten, die freigegeben sind und sofern die Abgabe dieser Mittel unentgeltlich erfolgt.

Die in den Hausapotheken vorhandenen Arzneimittel müssen den Vorschriften des deutschen Arzneibuches

entsprechen, soweit nicht in Artikel 1 § 3 Ausnahmen zugelassen sind.

Daressalam, den 9. Juli 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur
in Vertretung
Methner.

J. Nr. 12889/12 V.

Bekanntmachung.

betr. Pfefgeschwestern.

Für Kranken- und Wochenpflege im Hause und ausserhalb steht in Daressalam und Tanga je eine Reiseschwester (Hebamme) des Deutschen Frauen-Vereins vom Roten Kreuz für die Kolonien zur Verfügung.

Anträge um Ueberlassung dieser Schwestern sind rechtzeitig an das Gouvernements-Krankenhaus in Daressalam oder Tanga zu richten.

Die Entsendung der Schwester geschieht unter nachfolgenden Bedingungen:

1. Der Schwester sind vom Antragsteller freie Reise (I. Klasse) nebst Transportkosten für das Gepäck, freie Verpflegung einschliesslich Getränke, freie Bedienung, freie Wäsche oder dafür monatlich 10 Rupie Wäschegehd, sowie für jeden wirklichen Reisetag drei Rupie zu gewähren.

2. Ferner sind im Falle ihrer Verwendung bei Privaten, oder bei Familienmitgliedern von Gouvernementsangehörigen, denen nach dem Rund-erlass vom 21. Juni 1897 freie Lazarettverpflegung nicht zusteht, an den Fiskus für den Tag 2,25 K. zu zahlen, gerechnet vom Tage der Abreise bis zum Wiedereintreffen im Stationsorte.

Diese Beträge sind auch dann zu zahlen, wenn andere als die bezeichneten Reiseschwestern zur Kranken- oder Wochenpflege entsandt werden.

Die Bekanntmachung vom 23. 2. 1907 Nr. 19701 V. Amtlicher Anzeiger 407 vom 29. 5. 1908 Nr. 6293 V. Amtlicher Anzeiger 1205
" 17. 8. 1909 " 13310 V. " " 3069
" 19. 5. 1910 " 8971 V. " " 1619
" 19. 5. 1910 " 8972 V. " " 1619
werden hiermit aufgehoben.

Daressalam, den 9. Juli 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur
in Vertretung
Methner.

J. Nr. 1580/12 V.

Bekanntmachung.

Nach einer Mitteilung des Kaiserlichen Postamts in Daressalam hat das Reichspostamt in Berlin unter Vorbehalt des Widerrufs auch für die dienstlichen Sendungen der Gouvernementsbehörden in reinen Schutzgebietsangelegenheiten, die über den Viktoria-see zwischen den Postanstalten in Muansu einer- und Bukoba und Shirati andererseits befördert werden, die gebührenfreie Beförderung zugestanden. Es werden mithin von jetzt an nach allen Postorten des Schutzgebiets die dienstlichen Briefsendungen der Gouvernementsbehörden in reinen Schutzgebietsangelegenheiten portofrei befördert.

Bei dieser Gelegenheit wird darauf hingewiesen, dass es unstatthaft ist, Schreiben in Angelegenheiten der freiwilligen oder streitigen Eingeborenengerichtsbarkeit als Reichsdienstsachen zu versenden. Von den Klägern u. s. w. ist vielmehr in allen Fällen das Porto einzuziehen und zur Frankatur der Briefe, denen stets auch die erforderliche Freimarken für die Rücksendung seitens der ersuchten Dienststellen beizufügen sind, zu verwenden.

Daressalam, den 3. Juli 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur
in Vertretung
Methner.

J. No. 13895/12. II. B.

Bekanntmachung.

Ost-Afrikanische Nord-Bahn.

Vom 1. August dieses Jahres ab werden die in der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung genannten Güter, insbesondere die nachstehend aufgeführten, unter den daselbst bekannt gegebenen Bedingungen als Stückgut nur einmal wöchentlich zur Beförderung angenommen.

Sprengmittel,
Schiessmittel, wie Schwarzpulver, Dynamit, Zündschnüre, Zünder, Zündhütchen, Sprengkapseln,
Patronen für Handfeuerwaffen,
Geladene Munitionen für Geschütze,
Signalf Feuerwerk
Zündwaren,
Feuerwerkskörper,
Kohlensäure,
Spiritus,
Petroleum,
Benzin, Benzol,
Fette, Öle, Firnisse,
Farben mit Firnis versetzt,
Terpentinöl,
Schwefelsäure,
Salzsäure, Salpetersäure, Essigsäure, Arsensäure,
Flusssäure, Chlorschwefel, Salpeter- und schwefel-saures Eisenoxyd, Aetzlaugen, Brom, ferner Stein- und Braunkohlenteer, Karbolinum, Lysol und ähnliche Güter, die feuergefährlich sind oder ätzende und zerstörende Eigenschaften haben.

Die Annahme erfolgt auf den mit weissen Beamten besetzten Stationen an jedem Dienstag in für die Anlieferung von Stückgütern festgesetzten Zeiten; auf den mit Farbigen besetzten Stationen jedoch nur, wenn die nächste landeinwärts liegende Station 3 Tage vorher von dem Absender benachrichtigt wird. Zur Verpackung sind starke, dichte, sicher verschlossene Gefässe aus Glas, Ton, Metall oder anderem Material zu verwenden, die durch den Inhalt nicht angegriffen werden.

Gefässe aus Glas, Ton oder gewöhnlichen Zinkblech müssen unter Verwendung geeigneter Verpackungstoffe in starke Hebergefässe, (Weiden- oder Metallkörbe, Kübel oder Kisten) fest eingesetzt sein.

Weiden-, Metall- Körbe und -Kübel müssen mit guten Handhaben versehen sein.

Der Verschluss der Gefässe muss so beschaffen sein, dass er durch den Inhalt oder die Erschütterungen des Wagens nicht verletzt werden kann.

Frühere Bekanntmachungen werden hierdurch aufgehoben.

Tanga, den 1. Juli 1912.

Betriebsdirektion der Nord-Bahn.

C. Kühlwein.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiernit genehmigt und zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Daressalam, den 8. Juli 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur

In Vertretung

Methner.

J. No. 16432.12. XII.

Bekanntmachung.

In der Verordnung betreffend münzpolizeiliche Vorschriften vom 26. Juni 1912 (Amtlicher Anzeiger Nr. 33) sind in § 2 statt der Worte „im § 1, Absatz 2 vorgesehenen Erlaubnis“ die Worte „im § 1 vorgesehenen Genehmigung“ zu setzen.

Daressalam, den 11. Juli 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur.

In Vertretung

Methner.

J. No. 16837.12. III.

Verordnung

betreffend den Ausschank von Pombe.

Auf Grund des § 15, letzter Absatz des Schutzgebietsgesetzes (Reichsgesetzblatt 1900 Seite 813) in Verbindung mit § 5 der Verordnung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kolonialblatt Seite 509) wird hierdurch für den Bezirk Aruscha verordnet, was folgt:

§ 1. Der Ausschank und die gewerbsmässige Abgabe gegen Entgelt von Pombe ist nur auf Grund einer schriftlichen Erlaubnis der zuständigen örtlichen Verwaltungsbehörde gestattet.

In dem Erlaubnisscheine werden die nach Absatz 1 ermächtigten Personen sowie die Häuser oder Plätze, an denen der Ausschank stattfinden darf, bezeichnet. Der Erlaubnisschein ist nur für das Rechnungsjahr, in welchem er ausgestellt ist (§ 3) oder für die auf ihm sonst bezeichnete Zeit — § 4 — gültig.

§ 2. Die Erlaubnis kann versagt werden:

1. Wenn kein Bedürfnis vorliegt.

2. Wenn sich der Antragsteller keines guten Rufes erfreut oder wenn er bereits wegen Zuwiderhandlungen gegen bestehende Bestimmungen über Pombeausschank bestraft ist.

§ 3. Für die Erteilung der Erlaubnis ist eine Gebühr zu entrichten. Die Gebühr wird von der zuständigen örtlichen Verwaltungsbehörde je nach Umfang des Betriebes in der Höhe von 6 bis 60 Rupie für das Jahr festgesetzt. Gegen die Höhe der Gebühr ist binnen 6 Wochen nach Bekanntgabe der Festsetzung die Berufung an den Gouverneur zulässig. Die Gebühr ist in Teilbeträgen vierteljährlich im Voraus zu entrichten.

§ 4. Die Verwaltungsbehörde oder deren Organe sind befugt, an Stelle des nach § 1 zu erteilenden Erlaubnisscheines bei vorübergehendem Ausschank Erlaubnisscheine für einzelne Tage oder Wochen gegen eine von ihr festzusetzende Gebühr auszustellen, die sowohl nach der voraussichtlichen oder beabsichtigten Dauer des Ausschankes wie nach der Menge der auszuschankenden Pombe berechnet werden kann.

§ 5. Die örtliche Verwaltungsbehörde bestimmt durch öffentliche Bekanntmachung, für welche Orte und zu welchem Zeitpunkt diese Verordnung in Kraft tritt.

§ 6. Die Abgabe von Pombe als Erfrischungsgetränk für die bei der Saatbestellung und Ernte beschäftigten Arbeiter und bei nationalen Festlichkeiten kann gebührenfrei und ohne schriftlichen Erlaubnisschein von der örtlichen Polizeibehörde innerhalb der nach ihrem Ermessen bestimmten zeitlichen und räumlichen Grenzen gestattet werden.

Daressalam, den 12. Juli 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur:

In Vertretung

Methner.

J. No. 11844.12. II. B.

Verordnung.

betreffend die Schlacht- und Fleischschau im Stadtbezirk Tabora.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes vom 10. September 1900 (Reichsgesetzblatt Seite 813) in Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Deutsches Kolonialblatt Seite 509), wird für den Stadtbezirk Tabora verordnet, was folgt:

§ 1. Das Schlachten von Haustieren (Rindern, Kälbern, Ziegen, Schafen und Schweinen) und zwar sowohl das gewerbsmässig wie das nicht gewerbsmässig betriebene, darf innerhalb des Stadtbezirks Tabora nur nach erfolgter Besichtigung durch den Fleischbeschauer oder seinen Vertreter in den dazu bestimmten Räumen des öffentlichen Schlachthauses und zu der vom Bezirksamt bekannt gegebenen Zeit vorgenommen werden. Die Auweisung der Schlachtstünde

erfolgt durch den vom Bezirksamt bestellten Fleischbeschauer oder bezw. seinen Vertreter. Das Bezirksamt ist ermächtigt, Schlachtungen ausserhalb des Schlachthauses zu gestatten.

§ 2. Sind zur Schlachtung bestimmte Haustiere durch Unfall oder Krankheit unfähig zum Gehen, so kann nach Eintreffen des alsbald zu benachrichtigenden Fleischbeschauers oder seines Vertreters an Ort und Stelle die Schlachtung vorgenommen werden. Steht zu befürchten, dass das Tier bis zum Eintreffen des Fleischbeschauers oder seines Vertreters verenden, oder das Fleisch an Wert wesentlich verlieren werde, oder macht die Art des Unglücksfalles die sofortige Tötung notwendig, so ist die vorherige Schlachtung gestattet.

Von der erfolgten Notschlachtung ist der Fleischbeschauer beziehungsweise sein Vertreter umgehend zu benachrichtigen.

Die Fleischschau findet auch in diesen Fällen nach Massgabe der für das Schlachthaus gültigen Bestimmungen statt.

§ 3. Eine Zerlegung der geschlachteten Tiere vor der amtlichen Beschau ist nur unter der Bedingung zulässig, dass die einzelnen Teile einschliesslich Eingeweide so aufbewahrt werden, dass ihre Zugehörigkeit zu den einzelnen Körpern ausser Zweifel steht.

§ 4. Gesundbefundene Fleischteile dürfen nach erfolgter Abstempelung mit den dazu gehörigen gesundbefundenen Organen aus dem Schlachthof entfernt werden, krankbefundene Fleischteile und Organe werden ohne Entschädigung vernichtet, sofern diese durch Kochen nicht verwertbar gemacht werden können.

§ 5. Die Fleischschau wird nach den Grundsätzen für die Beurteilung der Genusstauglichkeit des Fleisches § 33 bis 37 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zu dem Gesetze, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischschau im Deutschen Reiche vom 3. Juni 1900 vom behördlich bestellten Fleischbeschauer oder seinen Vertreter ausgeübt.

§ 6. Beschwerden gegen die vom Fleischbeschauer oder seinem Vertreter getroffene Beurteilung der Genusstauglichkeit sind bei der Veterinärdienststelle oder in deren Vertretung bei der Sanitätsdienststelle Tabora, denen die endgültige Entscheidung zusteht, zulässig.

Die hierdurch entstehenden Kosten hat der Beschwerdeführer zu tragen.

§ 7. Die Schlächter sind verpflichtet, den Anordnungen des Fleischbeschauers über Schlachtung, Behandlung des Fleisches und Reinigung der benutzten Schlachtstände nachzukommen.

Bei Beschwerden über diesbezügliche Anordnungen des Fleischbeschauers ist das Bezirksamt zuständig.

§ 8. Für die Schlachtung im Schlachthaus und die Fleischschau werden Gebühren erhoben.

Die Festsetzung derselben erfolgt durch das Bezirksamt.

§ 9. Das Bezirksamt bestimmt, welche Stadtteile als Stadtbezirk Tabora im Sinne dieser Verordnung zu gelten haben.

§ 10. Rohes Fleisch darf nur in ganzen oder halben Tierkörpern in den Stadtbezirk Tabora eingeführt werden und unterliegt in Bezug auf Untersuchung und Gebührenangabe den Bestimmungen dieser Verordnung.

§ 11. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung oder die auf Grund derselben von dem Bezirksamt dem Fleischbeschauer, der Veterinär- oder Sanitätsdienststelle getroffenen Anordnungen werden, sofern nicht nach sonstigen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 100 Rupien oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

Die Bestrafung der Eingeborenen und der ihnen rechtlich gleichgestellten Farbigen erfolgt gemäss Verfügung des Reichskanzlers vom 22. April 1896. Kolonialblatt S 241.

§ 12. Die Verordnung tritt am 1. September 1912 in Kraft.

Daressalam, den 25. Juni 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur
In Vertretung
Methner.

J. Nr. 15411/12. V. B.

Verordnung

betreffend Marktwesen im Bezirk Tabora.

Auf Grund des § 15 Absatz 3 des Schutzgebietsgesetzes (Reichsgesetzblatt 1900 S. 813) in Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kolonialblatt S. 509) wird für den Bezirk Tabora verordnet, was folgt:

§ 1. Innerhalb des Stadtbezirks Tabora (Stadtteile Ngambo, Sokoni, Gogoni, Rufita, Chemchem) dürfen Erzeugnisse der Landwirtschaft und Viehzucht, sowie die aus ihnen hergestellten Lebensmittel und Genussmittel, soweit sie zur Befriedigung täglicher Bedürfnisse der Bevölkerung dienen sollen, zum Kleinverkauf nur auf dem Markt zu Tabora beziehungsweise auf den Nebenmärkten zu 1.) Mabiti, 2.) Miemba, 3.) Kwibara, 4.) Cheyo, 5.) Jpuli, feilgehalten werden.

§ 2. Die in § 1 genannten, sowie alle sonstigen auf den Markt zum Verkauf gebrachten Erzeugnisse und Waren unterliegen der im folgenden Marktgebühren-Tarif festgesetzten, vom Verkäufer zu entrichtenden Marktgebühr. Erforderlich werdende Aenderungen des Gebühren-Tarifs erfolgen durch das Bezirksamt Tabora im Wege der öffentlichen Bekanntmachung.

§ 3. Der Verkauf von lebenden Pferden, Maultieren, Eseln, Kindern und Kleinvieh ist in dem im § 1 bezeichneten Gebiet nur auf den vom Bezirksamt näher zu bezeichnenden Plätzen in Tabora statthaft. Die Marktgebühren betragen für Pferde, Maultiere, Maskatesel je 2 Rupie, für Esel je 1,50 Rupie; für sonstige Tiere sind die für Schlachtvieh bestimmten Gebühren vom Verkäufer zu entrichten.

§ 4. Auf Anordnung des Bezirksamts müssen die im § 1 bezeichneten Erzeugnisse, auch wenn sie zum eigenen Gebrauch des Erzeugers bestimmt sind, der Marktbehörde vorgezeigt werden.

§ 5. Auf Anordnung des Bezirksamts, sowie auf Antrag des Verkäufers können auf den Markt gebrachte Erzeugnisse und Waren durch einen amtlich zugelassenen Versteigerer öffentlich gegen eine besondere Gebühr von 4 Heller für jede angefangene $\frac{1}{4}$ Rupie vom Erlöse versteigert werden.

§ 6. Das Bezirksamt ist berechtigt, für bestimmte Erzeugnisse, insbesondere Geflügel, Eier, Obst, Gemüse, sowie in besonderen Fällen für bestimmte Personen den Marktzwang aufzuheben.

§ 7. Das Bezirksamt ist berechtigt, auch an anderen, grösseren Orten des Bezirkes Märkte einzurichten, für welche die in dieser Verordnung festgelegten Bestimmungen, abgesehen von § 3, entsprechend anzuwenden sind, jedoch mit der Massgabe, dass die im Marktgebührentarif festgesetzten Gebühren nur als Maximaltarif gelten.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 Rupien oder bei Zahlungsunfähigkeit mit Haft bis zu 1 Woche bestraft. Die Bestrafung der Eingeborenen richtet sich nach der Verfügung des Reichskanzlers vom 22. April 1896 Kolonialblatt S. 241.

§ 9. Die Verordnung tritt mit dem 1. August 1912 in Kraft; am gleichen Tage tritt die Verordnung vom 12. Dezember 1902 (Amtlicher Anzeiger 1903 No. 18) ausser Kraft.

Daressalam, den 12. Juli 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur
In Vertretung
Methner.

J. No. 16767/12, II. B.

Marktgebühren-Tarif.

Es werden folgende Gebühren erhoben:

- 1.) Bei Verkäufen
- a) Für Reis, Kalanga, Mais, Mtama, Rp. II, Süsskartoffeln, Zwiebeln oder sonstige Nahrungsmittel pro Korb (Kilindo, Kikapo) 01
 - b) Für 1 verkaufte Last von 50 Pfd. der unter No. 1 aufgeführten Produkte . . . 00
 - c) Für Mehl, Fische und Salz pro Korb . . . 06
 - d) Für Zuckerrohr pro Last 05
 - e) Für Früchte (Datteln, Bananen, Mango pp.) pro Traube oder Korb 03
 - f) Für Gebäck aller Art pro Korb 03
 - g) Für Honig pro Topf 12
 - h) Für Pombe jeglicher Art pro Topf (gross) . . . 50
klein 25
 - i) Für grosses Geflügel (Enten, Gänse, Hühner) pro Stück 02
Für kleines Geflügel, Tauben u. s. w. pro Paar 02
 - k) Für Vieh, das zum Verkauf ausgeschlachtet wird, also gemäss der Verordnung auf den Märkten feilgeboten werden muss: grosses (Bullen, Ochsen, Kühe, Schweine) pro Stück 1 00
kleines (Kälber, Ziegen, Schafe) pro Stück . . . 10
 - l) Für Neger-Hacken pro Stück 01
- 2.) Für Verkaufsstände, an denen feilgeboten werden:
- a) Tabak, Zigaretten, Seife einheimischer Oele, Butter, Fette und sonstige Landesprodukte pro Tag und Stand 10
 - b) Perlen, Streichhölzer, Nadeln, Zwir- und sonstige kleine Bedarfsartikel pro Tag und Stand 15
 - c) Töpfe, Krüge, Löffel und sonstige Haushaltsgegenstände einheimischer Art pro Tag und Stand 10
 - d) Kleiderstoffe pro Tag und Stand 75

Zu J. No. 10707 12. II B.

Verordnung

betreffend den Ausschank von Pombe im Bezirk Tabora.

Auf Grund § 15, Absatz 3 des Schutzgebietsgesetzes (Reichsgesetzblatt 1900 S. 813) in Verbindung mit § 5 der Verordnung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kolonialblatt S. 509), wird für den Bezirk Tabora verordnet, was folgt:

§ 1. Der gewerbsmässige Ausschank von Pombe (Eingeborenenbier) ist im Stadtbezirk Tabora mit Vororten, sowie in den vom Bezirksamt bezeichneten Landschaften oder Ortschaften nur auf Grund eines Erlaubnisscheines der Bezirksbehörde zulässig.

§ 2. Der Erlaubnisschein wird nur für bestimmte Personen, einen bestimmten Ausschanksort und eine bestimmte Frist ausgestellt; die Höchstfrist beträgt 1 Jahr.

Für den Erlaubnisschein ist eine Gebühr von monatlich 3 Rupie zu entrichten, die die Bezirksbehörde je nach Umfang des Betriebs auf das Doppelte erhöhen kann.

Für Erlaubnisscheine auf geringere Zeit als 1 Monat ist die Gebühr entsprechend zu ermässigen; die Mindestgebühr beträgt 1 Rupie.

Die Zahlung der Gebühren erfolgt bei Lösung des Erlaubnisscheines; bei Erlaubnisscheinen auf länger als 3 Monate vierteljährlich im Voraus.

§ 3. Der Erlaubnisschein ist zu verweigern oder zu entziehen:

- 1.) wenn der Antragsteller keine Sicherheit für einen ordnungsmässigen Ausschank gewährt,
- 2.) wenn kein Bedürfnis vorliegt.

§ 4. Die Bezirksbehörde ist berechtigt, für besondere Gelegenheiten gebührenfreien Ausschank zu gestatten.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis 100 Rupien, im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft; die Bestrafung von Eingeborenen richtet sich nach der Verfügung des Reichskanzlers vom 22. April 1900 (Kolonialblatt S. 241).

§ 6. Diese Verordnung tritt am 1. August 1912 in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung vom 12. November 1908 (Amtlicher Anzeiger 1908 No. 27) ausser Kraft gesetzt.

Daressalam, den 12. Juli 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur

In Vertretung

Methner

J. No. 10707 12. II B.

Bekanntmachung.

Das Zollamt Mikindani wird vom 1. August ab als Einfuhrplatz für Feuerwaffen und Schiessbedarf erklärt. In Abschnitt 2 der Bekanntmachung vom 6. März 1900 (Amtlicher Anzeiger No. 906) ist in Ziffer 1 hinter Lindi einzuschalten „Mikindani.“

Daressalam, den 12. Juli 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur

In Vertretung

Methner.

J. No. 10801 12. IV.

Bekanntmachung.

In Tabora wird am 1. August 1912 eine dem Hauptzollamt Daressalam unterstehende Postzollstelle errichtet. Die zur Abfertigung aller vom Ausland kommenden und ins Ausland gehenden Postpakete befugt ist.

Daressalam, den 15. Juli 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur

Im Auftrage

Humann

J. No. 17028 12. IV.

Die hierin enthaltenen amtlichen Bekanntmachungen usw. sind in dem „Amtlichen Anzeiger“ Nr. 35-37 veröffentlicht.